



RS
US

REPUBLIKA SLOVENIJA
USTAVNO SODIŠČE

REPUBLIK SLOWENIEN

VERFASSUNGSGERICHT

Nummer: U-I- 79/20-24

Datum: 13.05.2021

URTEIL

Das Verfassungsgericht hat im Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit auf Anregung von Žan Pajtler, Maribor, Borut Korošec, Celje und andere, alle vertreten durch Boštjan Verstovšek, Rechtsanwalt aus Celje, und Aleš Karlovac, Ljubljana, Damjan Pavlin und Barbara Nastran, beide Kranj, und Vladko Begon, Šmarje pri Jelšah, in der Sitzung am 13. Mai 2021

beschlossen:

1. Nr. 2 und 3, Abs. 1, Art. 39 des Infektionsschutzgesetzes (Amtsblatt RS, Nr. 33/06 - konsolidierte Fassung, 49/20 - ZIUZEOP, 142/20, 175/20 - ZIUOPDVE und 15/21 - ZDUOP) sind verfassungswidrig.

2. Das Parlament muss die festgestellten Unstimmigkeiten aus dem vorherigen Beschlussfassungspunkt binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Republik Slowenien beheben.

3. Bis zur Behebung der festgestellten Unstimmigkeiten werden Punkt 2 und 3, Abs. 2, Art. 39 des Infektionsschutzgesetzes gelten.

4. Die Anregung zur Einleitung des Verfahrens über Verfassungsmäßigkeitsprüfung des Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes wird abgelehnt.

5. Anregung zur Einleitung eines Verfahrens zur Verfassungsmäßigkeitsprüfung des Art. 21, Abs. 3 des Gesetzes der Regierung der Republik Slowenien (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 24/05 – konsolidierte Fassung, 109/08, 8/12, 21/13, 65/14 und 55/17) wird abgelehnt.

6. Verfassungswidrig waren:

- Verordnung über ein befristetes generelles Bewegungs- und Versammlungsverbot auf öffentlichen Plätzen und Flächen in der Republik Slowenien (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 30/20);
- Verordnung über ein befristetes generelles Bewegungs- und Versammlungsverbot auf öffentlichen Plätzen und Flächen in der Republik Slowenien und Bewegungsverbot außerhalb der Gemeinden (Amtsblatt RS, Nr. 38/20 und 51/20);
- Verordnung über ein befristetes generelles Bewegungs- und Versammlungsverbot auf öffentlichen Plätzen, Flächen und Orten in der Republik Slowenien und Bewegungsverbot außerhalb der Gemeinden (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 52/20 und 58/20);

- Verordnung über ein befristetes generelles Bewegungs- und Versammlungsverbot auf öffentlichen Plätzen, Flächen und Orten in der Republik Slowenien (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 60/20) und
- Verordnung über die befristete allgemeine Beschränkung der Menschensammlungen auf öffentlichen Plätzen und Orten in der Republik Slowenien (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 69/20, 78/20 und 85/20), in dem Teil, in dem sie auf der Grundlage von Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet wurden.

7. Die Feststellung aus dem vorigen Beschlusspunkt hat Aufhebungswirkung.

8. Anregung zur Einleitung eines Verfahrens zur Verfassungsmäßigkeitsprüfung der Verordnung über verpflichtende Händedesinfektion in Mehrfamilienhäusern (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr.135/20) wird abgelehnt.

9. Anregung zur Einleitung eines Verfahrens zur Verfassungsmäßigkeitsprüfung der Verordnung über die Verkündung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Infektionskrankheit SARS-CoV-2 (COVID-19) in der Republik Slowenien (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 19/20 und 68/20) wird abgelehnt.

10. Vorschläge zur Verschleierung der Identität der Initiatoren und ihrer Bevollmächtigten im Beschluss oder Bescheid werden abgelehnt.

